

# 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische

## Heide Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde
- § 2 Bildung von Ortsteilen
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Beratende Ausschüsse
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 8 Seniorenbeirat
- § 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 10 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 11 Bürgermeister und Zuständigkeiten
- § 12 Mitteilungspflicht
- § 13 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 10.12.2018 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Märkische Heide“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

### § 2

#### **Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Ortsteil Alt-Schadow, in den Grenzen der Gemarkung Alt-Schadow
2. Ortsteil Biebersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Biebersdorf
3. Ortsteil Dollgen, in den Grenzen der Gemarkung Dollgen
4. Ortsteil Dürrenhofe, in den Grenzen der Gemarkung Dürrenhofe
5. Ortsteil Glietz, in den Grenzen der Gemarkung Glietz
6. Ortsteil Gröditsch, in den Grenzen der Gemarkung Gröditsch
7. Ortsteil Groß Leine, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leine
8. Ortsteil Groß Leuthen, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leuthen
9. Ortsteil Hohenbrück- Neu Schadow, in den Grenzen der Gemarkungen Hohenbrück und Neu Schadow
10. Ortsteil Klein Leine, in den Grenzen der Gemarkung Klein Leine
11. Ortsteil Krugau, in den Grenzen der Gemarkung Krugau
12. Ortsteil Kuschkow, in den Grenzen der Gemarkung Kuschkow
13. Ortsteil Leibchel, in den Grenzen der Gemarkung Leibchel

14. Ortsteil Plattkow, in den Grenzen der Gemarkung Plattkow
15. Ortsteil Pretschen, in den Grenzen der Gemarkung Pretschen
16. Ortsteil Schuhlen-Wiese, in den Grenzen der Gemarkungen Schuhlen und Wiese
17. Ortsteil Wittmannsdorf-Bückchen, in den Grenzen der Gemarkungen Wittmannsdorf und Bückchen

(2) In allen im Absatz 1 genannten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans und
7. Grundstücksgeschäfte.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs.1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 12 entsprechende Anwendung.

### **§ 3**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt eingefasst durch einen mit siebzehn goldenen Scheiben belegten grünen Bord in Gold drei schwarze Kienäpfel zum gestürzten Dreipass gestellt und im Schnittpunkt überdeckt von drei zum Dreipass gestellten grünen Eicheln.

(2) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

(3) Die Flagge der Gemeinde besteht – bei Aufhängung in einem Querholz – aus drei Längsstreifen Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Gemeindewappen in der Mitte.

(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde trägt den Namen der Gemeinde Märkische Heide (unten) und des Landkreises Dahme-Spreewald (oben) sowie in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die Beschriftung mit dem Namen der Gemeinde Märkische Heide und des Landkreises Dahme-Spreewald ist als Umschrift in lateinischen Großbuchstaben ausgeführt.

#### **§ 4**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Nähere Erläuterungen sind in der Einwohnerbeteiligungssatzung zu finden.

(2) Die Einwohnerfragestunde ist in der Gemeindevertretung auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen werden von der Gemeindevertretung im betreffenden Fall (Antrag eines Gemeindevertreters) beschlossen.

Jeder Einwohner kann sich zu 2 Themen mit je 2 Wortmeldungen von je 3 Minuten einbringen.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 5**

#### **Beratende Ausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.

(2) Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3) Die Gemeindevertretung beruft bei Bedarf in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner.

(4) Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.

## **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)**

- (1) Kinder und Jugendlichen sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.
- (2) Folgende Mittel stehen der Verwaltung dafür zur Verfügung:
  - Veröffentlichungen im Amtsblatt
  - Aushänge in den Kindergärten, Jugendclubs und der Grundschule
  - Anhörung der gewählten Klassensprecher in der Grundschule
- (3) Die durchgeführte Beteiligung ist von der Verwaltung zu dokumentieren.

## **§ 8 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide“.
- (2) Dem Beirat gehören 16 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Der Seniorenbeirat ist zu allen Gemeindevertretersitzungen einzuladen und kann am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Gemeinde Märkische Heide haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

## **§ 9**

### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 20.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

## **§ 10**

### **Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben, sofern der Wert 20.000 Euro überschreitet,
2. Beschaffungen, sofern der Wert 15.000 Euro überschreitet,
3. Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung,
4. Bauanträge im Außenbereich wenn eine Entscheidung im Hauptausschuss terminlich nicht möglich ist
5. Ankäufe von Grundstücken
6. die Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, den Abschluss von Gewährverträgen,

Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

## **§ 11**

### **Bürgermeister und Zuständigkeiten (§ 54 BbgKVerf)**

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Die Wertgrenze wird auf 20.000 Euro festgelegt.

## **§ 12**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 13**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Hauptausschusses.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2

dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Märkische Heide:

- |               |  |   |
|---------------|--|---|
| 1.            | - Gemeindeverwaltung, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13 a |   |
| 2. Ortsteile: | - Alt-Schadow,   | Spreestr. 5 a   |
| 3.            | - Biebersdorf,   | Dorfstr. 32   |
| 4.            | - Dollgen,   | Wiegehaus (Am Dreieck)                                |
| 5.            | - Dürrenhofe,  | Kuschkower Str. 29                                    |
| 6.            | - Glietz   | Bushaltestelle, gegenüber<br>FF-Gerätehaus            |
| 7.            | - Gröditsch  | Gröditscher Dorfstraße 31                             |
| 8.            | - Groß Leine   | Neue Dorfstr. 8                                       |
| 9.            | - Groß Leuthen   | Schlosstr. 16 a und                                   |
| 10.           |  | Klein Leuthener Dorfstr.<br>(gegenüber FF-Gerätehaus) |
| 11.           | - Hohenbrück- Neu Schadow                              | Alte Hauptstr. 22 und                                 |
| 12.           |  | Große Dorfstr. 03                                     |
| 13.           | - Klein Leine  | Ecke Waldower Str.                                    |
| 14.           | - Krugau   | Krugauer Dorfstr. 37                                  |
| 15.           | - Kuschkow   | Pretschener Str. 2                                    |
| 16.           | - Leibchel   | Leibcheler Dorfstr. 33 a                              |
| 17.           | - Plattkow   | Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)                         |
| 18.           | - Pretschen  | Pretschener Anger 30                                  |
| 19.           | - Schuhlen-Wiese                                       | Neue Hauptstr. 18 und                                 |
| 20.           |  | am Gemeindebegegnungszentrum<br>Dorfaue 1 a           |
| 21.           | - Wittmannsdorf-Bückchen                               | Zur Kirche 12 und                                     |
| 22.           |  | Landstr. 12   |

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteiles Alt-Schadow  
- Spreestr. 5a
2. Ortsbeirat des Ortsteiles Biebersdorf  
- Dorfstr. 32
3. Ortsbeirat des Ortsteiles Dollgen  
- Wiegehaus (Am Dreieck)
4. Ortsbeirat des Ortsteiles Dürrenhofe  
- Kuschkower Str. 29
5. Ortsbeirat des Ortsteiles Glietz  
- Bushaltestelle, gegenüber FF-Gerätehaus
6. Ortsbeirat des Ortsteiles Gröditsch  
- Gröditscher Dorfstr. 9a
7. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leine  
- Neue Dorfstr. 8
8. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leuthen  
- Schlossstr. 16 a  
- Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FF-Gerätehaus)
9. Ortsbeirat des Ortsteiles Hohenbrück-Neu Schadow  
- Alte Hauptstr. 22  
- Große Dorfstr. 03
10. Ortsbeirat des Ortsteiles Klein Leine  
- Ecke Waldower Str.
11. Ortsbeirat des Ortsteiles Krugau  
- Krugauer Dorfstr. 37
12. Ortsbeirat des Ortsteiles Kuschkow  
- Pretschener Str. 2
13. Ortsbeirat des Ortsteiles Leibchel  
- Leibcheler Dorfstr. 33 a
14. Ortsbeirat des Ortsteiles Plattkow  
- Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)  
-
15. Ortsbeirat des Ortsteiles Pretschen  
- Pretschener Anger 30
16. Ortsbeirat des Ortsteiles Schuhlen-Wiese  
- Neue Hauptstr. 18  
- am Gemeindebegegnungszentrum Dorfaue 1a

17. Ortsbeirat des Ortsteiles Wittmannsdorf-Bückchen  
- Zur Kirche 12  
- Landstr. 12

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Märkische Heide, den 10.12.2018



Annett Lehmann  
Bürgermeisterin